Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/27 89/05/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
BauO OÖ 1976 §64;
BauRallg;

Rechtssatz

Eine Verständigung von einer nach Meinung der Baubehörde eingetretenen Rechtsnachfolge im Sinne des § 64 OÖ BauO ist nicht als Bescheid zu qualifizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050037.X01

Im RIS seit

02.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at